

| | | | | | |
|-------------------|---|---|---|---|----------------------|
| 2-48 | Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gemeindegebiet Alpen vom 21.03.2024 | | | | |
| | Beschluss Haupt- und Finanz- ausschuss | Aufsichts- behördliche Genehmigung | Bekannt- machungs- anordnung | Öffentlich bekannt gemacht | Inkrafttreten |
| Neufassung | 19.03.2024 | --- | 21.03.2024 | 22.03.2024 | 23.03.2024 |

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gemeindegebiet Alpen vom 21.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für das Gemeindegebiet Alpen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 28.04.2024 über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus im Ortskern Alpen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alpen am 19.03.2024 beschlossene Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anl. der Durchführung eines Großen Frühlingsfestes am 28.04.2024 im Gebiet der Gemeinde Alpen, Ortsteil Alpen (Ortskern) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 21.03.2024

Der Bürgermeister

(Ahls)